

# Exklusivitätsdogma

Nach dem Exklusivitätsdogma der herrschenden Meinung schließen sich Betrug und [Diebstahl](#) gegenseitig aus. Wird bei der Prüfung des Diebstahls festgestellt, dass eine [Wegnahme](#) vorliegt, ist damit die [Vermögensverfügung](#) implizit abgelehnt. Die Prüfung des Betruges ist nicht notwendig. Eine [Vermögensverfügung](#) liegt nur dann vor, wenn der Getäuschte den [Gewahrsam](#) bewusst überträgt. (Joecks, Studienkommentar [StGB](#), 3. [Auflage](#), § 263 RNr. 50) weitere Erläuterung: Der oben genannte Begriff umschreibt die Abgrenzung zwischen (Trick-) [Diebstahl](#) und Betrug. Der [Diebstahl](#) verlangt die [Wegnahme](#) einer [Sache](#) durch den [Täter](#), der Betrug die Hingabe der [Sache](#) durch den Getäuschten an den [Täter](#). Dies wird als [Vermögensverfügung](#) bezeichnet. Die Abgrenzung wird dann [erforderlich](#), wenn sich der [Täter](#) die [Wegnahme](#) durch List erleichtert.